

1. Führt der Versicherungsnehmer, Versicherte oder ein anderer in deren Auftrag (Begleiter) Gegenstände des Reise- und Warenlagers in einem Kraftfahrzeug mit, das kein öffentliches Verkehrsmittel ist, besteht nach den Allgemeinen Bedingungen Versicherungsschutz nur, wenn das Reise- und Warenlager in einem den folgenden Ziffern 2. oder 3. entsprechenden Personenkraftwagen untergebracht ist und die Schäden im Zusammenhang mit einer Fahrt ausschließlich geschäftlichen Charakters stehen.
2. Während der Fahrt besteht Versicherungsschutz, wenn
 - 2.1 der Personenkraftwagen sich bei Antritt der Fahrt in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befindet und von einem Fahrer gelenkt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat und in der Lage ist, den Kraftwagen sicher zu führen, und
 - 2.2 das Reise- und Warenlager
 - 2.2.1 in verschlossenen Behältnissen im Innenraum oder verschlossenen Kofferraum untergebracht ist oder vom Begleiter am Körper oder in den Taschen der Kleidung getragen wird und
 - 2.2.2 im Falle einer Fahrtunterbrechung (ohne Rücksicht auf deren Ursache oder Dauer) ununterbrochen durch den Begleiter, Fahrer oder eine vertrauenswürdige Person unmittelbar beaufsichtigt wird; eine allgemeine Bewachung (z.B. durch einen Parkwächter, Hotelportier) begründet keinen Versicherungsschutz.
3. Wird das in verschlossenen Behältnissen befindliche Reise- und Warenlager bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und innerhalb Berlin (West) in der Zeit von 8 - 20 Uhr infolge einer notwendigen Fahrtunterbrechung für kurze Zeit ohne ständige Aufsicht gemäß vorstehender Ziffer 2.2.2 gelassen, so besteht Versicherungsschutz, wenn es im Innen- oder Kofferraum einer Limousine untergebracht ist, deren Kofferraum und sämtliche Türen verschlossen bzw. verriegelt und sämtliche Fenster geschlossen und deren sonstige gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen betätigt sind.
- 3.1 Das in einer solchen Limousine zurückgelassene Reise- und Warenlager ist nur bis zu einem Höchstbetrag versichert; dieser beträgt für das gesamte zurückgelassene Reise- und Warenlager 15.000 DM und erhöht sich
 - auf 50.000 DM, wenn jeder Raum (Innen- oder Kofferraum), in welchem sich Gegenstände des Reise- und Warenlagers befinden, zusätzlich mit Kraftwagen-Spezialsicherheitsschlössern verschlossen ist,
 - auf 100.000 DM, wenn der Kofferraum und sämtliche Türen zusätzlich mit Kraftwagen-Spezialsicherheitsschlössern verschlossen sind,
 - auf 300 000 DM, wenn der Kofferraum und sämtliche Türen zusätzlich mit der "punkt-Auto-Sicherung" oder einer gleichartigen, mit dem Versicherer vorher abgestimmten Sicherung verschlossen sind.
- 3.2 Als Kraftwagen-Spezialsicherheitsschloß im Sinne dieser Bestimmungen gilt nur ein Schloß, das gegenüber dem serienmäßig eingebauten eine erhöhte Sicherheit bietet, insbesondere sich nicht durch einfache Hebelbetätigung öffnen läßt. Personenkraftwagen mit geschlossenem Stahlschiebedach stehen einer Limousine gleich. Ein Einbruchdiebstahl durch das geschlossene Stahlschiebedach eines solchen Personenkraftwagens wird nur dann als ein versichertes Schadenereignis angesehen, wenn das Schiebedach Spuren eines gewaltsamen Öffnens aufweist.
- 3.3 Für Schäden durch Diebstahl beträgt die Entschädigung höchstens 80 % des gemäß den Versicherungs-Bedingungen und dieser Klausel zu berechnenden Betrags.